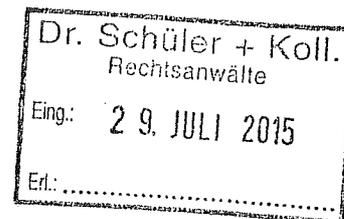




VERWALTUNGSGERICHT FREIBURG

Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache



- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Günter Fuchs,
Colombistr. 17, 79098 Freiburg, Az: 190/13F10 F/wh

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge,
- Außenstelle Karlsruhe -
Zeppelinstr. 2, 76185 Karlsruhe, Az: 5 436 145-273

- Beklagte -

wegen Asyl

hat das Verwaltungsgericht Freiburg - 1. Kammer - durch den Vorsitzenden Richter
am Verwaltungsgericht Dr. Haller auf die mündliche Verhandlung

vom 22. Juli 2015

für R e c h t erkannt:

Der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 23.10.2013 wird
aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Tatbestand

Der Kläger reiste nach eigenen Angaben am 29.07.2010 über den Flughafen Frankfurt a. M. in das Bundesgebiet ein. Am 04.08.2010 wurden ihm zum ersten Mal Fingerabdrücke abgenommen. Laut „INPOL-Ausdruck“ vom 10.08.2010 waren diese Fingerabdrücke teilweise „AFIS-VERWERTBAR“; eine neue erkennungsdienstliche Behandlung sei erforderlich.

Am 24.08.2010 suchte der Kläger um Asyl nach. Dabei gab er an, aus Somalia zu stammen; Identitätspapiere legte er nicht vor.

Ausweislich eines Aktenvermerks vom 05.10.2010 konnten erkennungsdienstliche Behandlungen vom 04. und vom 30.08.2010 wegen unzureichender Qualität der Fingerabdrücke nicht ausgewertet werden.

Laut Aktenvermerk vom 14.01.2011 waren „Fingerabdrücke nach Betreibensaufforderung erneut nicht auswertbar“. Nach schriftlichem Hinweis auf seine Mitwirkungspflichten erklärte der Kläger unter dem 05.04.2011, dass er zu einer weiteren erkennungsdienstlichen Untersuchung bereit sei und keine Manipulation an seinen Fingern vorgenommen habe. Er sei bisher viermal erkennungsdienstlich behandelt worden. Es sei ihm nicht erklärbar, weshalb seine Fingerabdrücke nicht abgleichbar seien.

Am 18.04.2011 legte der Kläger ein Attest eines Arztes für Allgemeinmedizin vom 12.04.2011 vor. Darin heißt es: Der Arzt habe den Kläger ausführlich untersucht. Es lägen auch dermatoskopisch keinerlei Hinweise für eine Manipulation der Fingerkuppen vor, keine Spuren von Verletzungen, Verklebungen, Verätzungen oder anderen Manipulationen. Die Feinstruktur des Hautreliefs sei völlig unauffällig. Falls dieser Befund auch in der Vergangenheit vorgelegen habe, sei nicht verständlich, weshalb mehrere Fingerproben hätten gemacht werden müssen. Leider bestehe aufgrund der ungelösten Asylsituation eine psychosomatische Begleiterkrankung.

Ausweislich eines Vermerks vom 28.04.2011 sind - wohl bei einer weiteren erkennungsdienstlichen Behandlung - keine Auffälligkeiten festgestellt worden.

Ausweislich eines Aktenvermerks vom 30.11.2011 waren die bei einer erkennungsdienstlichen Behandlung am 20.10.2011 genommenen Fingerabdrücke wieder nicht auswertbar. Die Fingerkuppen hätten Veränderungen wie z. B. Abschürfungen und Rötungen aufgewiesen. Weitere Fingerabdrucknahmen seien notwendig. Ausweislich des „ED-Vermerks“ vom 20.10.2011 wurden bei der Inaugenscheinnahme der Fingerkuppen Abschürfungen, Vernarbungen, starke Rillen und Unebenheiten, gerötete Finger und äußerst schwache Papillarlinien festgestellt. Der Kläger habe erklärt, er sei Farmer, seine Finger seien durch das Arbeiten abgenutzt.

In einem weiteren „ED-Vermerk“ vom 11.01.2013 fanden sich starke Rillen und Unebenheiten und äußerst schwache Papillarlinien. Unter dem 17.01.2013 teilte das Bundesamt dem Bevollmächtigten des Klägers mit, dass die Fingerabdrücke aufgrund unzureichender Qualität nicht auswertbar gewesen seien. Laut weiterem „ED-Vermerk“ vom 26.02.2013 fanden sich beim Kläger wiederum äußerst schwache Papillarlinien. Es handle sich scheinbar bereits um die zehnte Abnahme von Fingerabdrucknahme. Die Fingerkuppen seien besonders schlecht aufnehmbar, sie wiesen besonders schwache Papillarlinien und flache Fingerabdrücke auf. Es sei keine Manipulation feststellbar.

Auch in einem weiteren „ED-Vermerk“ vom 01.07.2013 werden äußerst schwache Papillarlinien festgestellt. Es seien keine weiteren Auffälligkeiten erkennbar.

Mit Schreiben des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 25.07.2013 wurde der Kläger aufgefordert, das Prüfungsverfahren dadurch zu betreiben, dass er erneut beim Bundesamt erscheine und sich Fingerabdrücke abnehmen lasse. Der Asylantrag gelte als zurückgenommen, wenn er das Verfahren trotz Aufforderung länger als einen Monat nicht betreibe. Die Pflicht zur Duldung erkennungsdienstlicher Maßnahmen umfasse auch die Pflicht, im Vorfeld der erneuten Fingerabdrucknahme alle Verhaltensweisen zu unterlassen, die die Auswertbarkeit der Fingerabdrücke beeinträchtigen oder vereiteln könnten.

Am 29.08.2013 hat der Kläger Untätigkeitsklage vor dem Verwaltungsgericht erhoben. Nach bislang zehn in einem Zeitraum von drei Jahren durchgeführten erken-

nungsdienstlichen Behandlungen verbiete es sich, den Kläger eine Entscheidung über sein Schutzbegehren weiter vorzuenthalten.

Mit Bescheid vom 23.10.2013 stellte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge fest, dass der Asylantrag als zurückgenommen gelte und das Asylverfahren eingestellt sei. Nach Angaben des Bevollmächtigten des Klägers wurde ihm dieser Bescheid, der als Einschreiben am 24.10.2013 zur Post gegeben worden ist, am 28.10.2013 zugestellt. Mit Schriftsatz vom 05.11.2013 bezog der Kläger diesen Bescheid in die bereits anhängige Untätigkeitsklage ein.

Er beantragt,

den Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 23.10.2013 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Kläger ist in der mündlichen Verhandlung vom 22.07.2015 vor Gericht informativ angehört worden. Insoweit wird auf das Sitzungsprotokoll verwiesen.

Dem Gericht liegt ein Heft Asyldakten des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vor. Diese Akten waren wie die Prozessakte und die in der übersandten Erkenntnismittelliste angeführten Erkenntnismittel Gegenstand der mündlichen Verhandlung; hierauf wird ergänzend Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I. Die Klage ist als Anfechtungsklage zulässig. Der Gesetzgeber hat mit der in §§ 32, 33 AsylVfG geregelten Verfahrenseinstellung durch Verwaltungsakt dem Bundesamt

für Migration und Flüchtlinge - Bundesamt - eine Handlungsmöglichkeit zur Verfügung gestellt, gegen die der Betroffene nur im Wege der Anfechtungsklage Rechtsschutz erlangen kann. Macht das Bundesamt von dieser gesetzlichen Ermächtigung fehlerhaft Gebrauch, darf das Gericht mit der Aufhebung der nach §§ 32, 33 AsylVfG getroffenen Entscheidung nicht zugleich über die Begründetheit des Begehrens auf Gewährung von Asyl und Zuerkennung der Flüchtlingsanerkennung entscheiden. Vielmehr ist die Sachentscheidung nach den Regelungen des Asylverfahrensgesetzes zunächst dem Bundesamt vorbehalten. Der Asylsuchende muss die Aufhebung dieses Bescheides erreichen, wenn er eine Entscheidung über seinen Asylantrag erhalten will (so schon BVerwG, Urteil vom 07.03.1995 - BVerwG 9 C 264.94 - Buchholz 402.25 § 33 AsylVfG Nr. 12 S. 2).

II. Die Klage ist auch begründet. Der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 23.10.2013 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Zu Unrecht hat das Bundesamt angenommen, dass der Asylantrag des Klägers gemäß § 33 Abs. 1 AsylVfG als zurückgenommen gilt.

Gemäß § 33 Abs. 1 AsylVfG gilt der Asylantrag als zurückgenommen, wenn der Ausländer das Verfahren trotz Aufforderung des Bundesamts länger als einen Monat nicht betreibt. In der Aufforderung ist der Ausländer auf die nach Satz 1 eintretende Folge hinzuweisen. Im Falle der fiktiven Antragsrücknahme stellt das Bundesamt in seiner Entscheidung fest, dass das Asylverfahren eingestellt ist und ob ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 bis 5 oder Abs. 7 AufenthG vorliegt. In den Fällen des § 33 AsylVfG ist nach Aktenlage zu entscheiden (§ 32 AsylVfG).

Es kann dahinstehen, ob der angefochtene Bescheid bereits deshalb rechtswidrig ist, weil das Bundesamt in dem angefochtenen Bescheid entgegen der ausdrücklichen gesetzlichen Regelung in § 32 Abs. 2 AsylVfG nicht über Abschiebungsverbote entschieden hat. Denn die sachlichen Voraussetzungen für eine Einstellung des Verfahrens sind hier nicht erfüllt.

Ein Anlass zum Erlass einer Betreibensaufforderung kann sich auch aus der Verletzung der dem Asylbewerber nach § 15 Abs. 2 Nr. 7 AsylVfG auferlegten Pflicht zur Duldung der vorgeschriebenen erkennungsdienstlichen Maßnahmen ergeben. Zwar

lässt sich aus dieser Vorschrift keine Garantieverpflichtung für die Auswertbarkeit der Fingerabdrücke ableiten. Eine Einstandspflicht für die Auswertbarkeit abgenommener Fingerabdrücke würde dem Asylbewerber mehr abverlangen, als dieser zumutbar zu leisten vermag. Die in § 15 Abs. 2 Nr. 7 AsylVfG normierte Mitwirkungspflicht umfasst aber die Verpflichtung des Asylbewerbers, im Vorfeld einer geplanten Fingerabdrucknahme alle Verhaltensweisen zu unterlassen, die die Auswertbarkeit seiner Fingerabdrücke beeinträchtigen oder vereiteln könnten (ausführl.: BVerwG, Urteil vom 05.09.2013 - 10 C 1.13 - BVerwGE 147, 329).

Berechtigte Zweifel am Bestehen eines Sachentscheidungsinteresses ergeben sich folglich nicht allein aus der Unverwertbarkeit der einem Schutzsuchenden abgenommenen Fingerabdrücke. Denn die Unverwertbarkeit von Fingerabdrücken ist nicht zwangsläufig auf eine zielgerichtete Manipulation zurückzuführen (grundlegend: BVerwG, Urteil vom 05.09.2013, aaO). Sie kann ihre Ursache beispielsweise auch in einer genetischen Disposition oder Erkrankung des Betroffenen haben oder auf die Folgen einer Chemotherapie zurückzuführen sein. Außerdem kann sie auf einer fehlerhaften Abnahme und/oder Auswertung der Fingerabdrücke durch die Behörde beruhen. Auch eine untypische Häufung von Qualitätsmängeln bei bestimmten Herkunftsländern stellt für sich genommen keinen hinreichenden Anlass dar. Anders verhält es sich jedoch, wenn über die bloße Unverwertbarkeit der Fingerabdrücke hinaus bei der Abnahme konkrete Anhaltspunkte für eine Manipulation der Fingerkuppen bestehen, etwa wenn die Fingerkuppen sichtbare Anomalien aufweisen (z.B. Abschürfungen, Vernarbungen, Schleifspuren, Fehlen von oder auffallend geringe Höhe der Papillarleisten) und der Betroffene diese nicht schlüssig erklären kann. Gleiches gilt bei mehrfacher Unverwertbarkeit der Fingerabdrücke mit unterschiedlichen Fehlstellen. In diesen Fällen besteht der Verdacht, dass der Asylsuchende die Verwertbarkeit seiner Fingerabdrücke durch eigenes Tun vereitelt hat, um so seine wahre Identität zu verschleiern. Ein derartiges Verhalten ist geeignet, Zweifel an der Ernsthaftigkeit seines Asylbegehrens zu begründen. Das Bundesamt ist gut beraten, wenn es dann die Indizien, die auf eine Manipulation hindeuten, und die Einlassung des Betroffenen hinreichend dokumentiert, um im Streitfall das Bestehen berechtigter Zweifel am Vorliegen eines Sachentscheidungsinteresses nachweisen zu können (vgl. BVerwG, Urteil vom 05.09.2013, aaO).

Im vorliegenden Fall sind unter Berücksichtigung dieser Kriterien zwar einerseits Umstände vorhanden, die grundsätzlich geeignet sind, einen Manipulationsverdacht zu begründen. Insbesondere die hohe Zahl der Fingerabdruckabnahmen, die zu keinem Ergebnis geführt haben, könnte möglicherweise auf eine Manipulation hindeuten. Andererseits sind mit Ausnahme der Abnahme am 20.10.2011 - dort wurden bei der Inaugenscheinnahme der Fingerkuppen Abschürfungen, Vernarbungen, starke Rillen und Unebenheiten, gerötete Finger und äußerst schwache Papillarlinien festgestellt - bei keiner Fingerabdruckabnahme konkrete Feststellungen getroffen worden, die einen Manipulationsverdacht erhärten könnten. Im Gegenteil ist bei der erkennungsdienstlichen Behandlung vom 26.02.2013 sogar vermerkt worden, dass keine Manipulation feststellbar sei. Ausweislich eines Vermerks vom 28.04.2011 sind auch bei einer früheren erkennungsdienstlichen Behandlung keine Auffälligkeiten festgestellt worden. Ferner hat der Kläger ein ärztliches Attest vom 12.04.2011 vorgelegt, in dem ausgeführt wird, es lägen auch dermatoskopisch keinerlei Hinweise für eine Manipulation der Fingerkuppen vor, keine Spuren von Verletzungen, Verklebungen, Verätzungen oder anderen Manipulationen; die Feinstruktur des Hautreliefs sei völlig unauffällig. Bei einer Würdigung dieser besonderen Umstände ist der Anfangsverdacht, der Kläger könnte seine Fingerkuppen bewusst manipuliert haben, zwar keinesfalls vollständig ausgeräumt. Angesichts der vorhandenen entlastenden Umstände ist der Verdacht einer Manipulation der Fingerkuppen in dem besonderen Einzelfall des Klägers aber umgekehrt auch nicht in dem erforderlichen Grad erhärtet. Insoweit gehen die verbleibenden Zweifel zu Lasten der Beklagten, denn das Bundesamt ist verpflichtet, die Indizien, die auf eine Manipulation hindeuten, und die Einlassung des Betroffenen hinreichend zu dokumentieren, um im Streitfall das Bestehen berechtigter Zweifel am Vorliegen eines Sachentscheidungsinteresses nachweisen zu können (vgl. BayVGH, Urteil vom 09.10.2014 - 20 B 13.30332 - juris; insoweit bestätigt durch BVerwG, Beschluss vom 18.02.2015 1 B 2/15 - juris).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, § 83 b AsylVfG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Freiburg, Habsburgerstraße 103,

79104 Freiburg, zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, und die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Dr. Haller

Beglaubigt:

Kromer
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle